Nr. 32 65. Jahrgang

Deutsches Ärzteblatt

Berlin, 10. August 1935

bormals Arztliches Bereinsblatt und Arztliche Mitteilungen

Beilagen: "Neues Bolk" Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (monatlich 1 mal), "Der Erbarzt" (monatlich 1 mal), Sozialwissenschaftliche Rundschau

herausgeber:

Deutscher Arztevereinsbund und Verband der Arzte Deutschlands (Hartmannbund)

Postscheden. Berlin 40788 / Verlag der Deutschen Arzteschaft Berlin SW 19 / Bankkonto: Dresdner Bank Depositenkasse 39, Ritterstraße 48 Schriftleitung: Dr. med. Haebenkamp, Berlin SW 19, Lindenstraße 42. Fernsprech-Sammelnummer A 7 Donhoff 4871 Bezugspreis: Für Aichtmitglieder M. 1.50 monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitscheit wöchentlich

중점 : () - () - () - () - () - () - () - ()			
inhalt		Dr. jur. W. Sachs: Steuer- und Dersicherungspflicht der Candarzivertreter	75
dvangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus		ärztliche Pflichtfortbildung Wochenschau	76 76
gejundheitlichen Gründen	751	Gesete. Derordnungen und Erlasse	76
nordnung des Reichsärzteführers	751	Tagungen und Dersammlungen	76
jerte Derordnung gur Ausführung des Gesetes gur Derhütung		Arztliche Fortbildung	76
erbkranken Nachwuchses	753	Kraftfahrer-Dereinigung Deutscher Arzte E. D., Sig Dresden Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Dereinigung	16
ur Neuregelung der Julässigkeit von Schwangerschaftsunter-		Deutschlands	76
brechungen und Unfruchtbarmachungen	754	Amtliche Bekanntmachungen des Derbandes der Arzte Deutsch-	
r. med. Gerhard Wagner: Bewegung und Hochschule	757	lands (Hartmannbund)	77

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen

Durch Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Verhütung erbfranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGVI 1 5.773) ist § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbfranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 neu gesaßt worden. Er regelt die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheirlichen Gründen. Sierzu hat der Reichstumd Preußische Minister des Innern am 18. Juli 1935 die Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Vershütung erbfranken Nachwuchses (NGVI S. 1035) erlassen.

Gemäß Art. 16 dieser Verordnung hat der Reiches und Preußische Minister des Innern durch Schreiben vom 27. Juli 1935 (IV f 4 864/1079) dem Reichsärzteführer die dem Reichsminister des Innern laut Art. 6, 7 und 11 Abs. 2 Sat 1 der Verordnung zustehenden Vefugnisse übertragen.

Die vom Reichsärzteführer erlaffene Unordnung hat dem Seren Reichs- und Preußischen Minifter des Innern wergelegen und seine Zustimmung gefunden.

Unordnung des Reichsärzteführers

Gemäß der Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preuhischen Ministers des Innern vom 27. Juli 1935 (IV f 4864/1079) treffe ich hiermit folgende

Unordnung

dur Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBI I S. 1035) über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen.

Durch das Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Verbütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGVI I S. 773) ist eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung dann zugelassen, wenn ein Urzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gesahr für das Leben oder die Gesundheit dessenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht. Die Vierte Verordnung zur Anderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGVI I S. 1035) regelt das Nähere. Dort ist bestimmt, daß mit Außnahme der in Artisel 5 der Verordnung vorgesehenen Fällen Gutachterstellen darüber entscheiden,

ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern. Im einzelnen ordne ich folgendes an:

I

- 1. Meinen Stellvertreter in der Reichsführung der KVD beauftrage ich, in meinem Namen die Gutachterstellen zu errichten und die Leiter der Gutachterstellen und deren Stell-vertreter zu berufen und abzuberufen.
- 2. Mein Stellvertreter bestimmt den Sis der Gutachtersstellen. Bis zur Errichtung der Reichsärztekammer und der Übernahme dieser Aufgaben durch sie werden die Gutachtersstellen bei der KVD gebildet.

II

1. Die Gutachter werden vom Leiter der Gutachterstellen berufen und abberufen. Es sind nur Arzte arischer Abstammung zu bestellen. Zu Gutachtern ist eine möglichst große Anzahl von Arzten heranzuziehen, insbesondere die in Bestracht kommenden Fachärzte. Der Leiter der Gutachterstelle reicht die Liste der Gutachter dem zuständigen Amtsleiter der RVD ein und meldet jede Anderung.

2. Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Reihenfolge, in der die einzelnen Gutachter herangezogen werden. Dabei ift für eine möglichst gleichmäßige Seranziehung der Gutachter

zu forgen.

3. Das Umt bes Butachtere ift ein Umt bes Vertrauens. Der Gutachter ist ehrenamtlich tätig. Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Bei Borliegen besonderer Gründe, 3. 3. gesundheitlicher Urt, ist jedoch von der Bestellung als Gutachter abzusehen.

4. Glaubt im Einzelfall ein Arzt als Gutachter nicht tätig werden zu können, so entscheidet hierüber der Leiter der Gutachterstelle. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Gutachterstelle ist binnen drei Tagen an die Reichsführung der RVD zu richten. Uber diese Beschwerde entscheidet mein Stellvertreter in meinem Namen.

5. Der Urzt, der den Untrag gestellt hat, darf nicht als Gutachter tätig werden. Ausnahmen hiervon fann ber Leiter der Gutachterstelle dort zulassen, wo eine ausreichende Anzahl

von Arzten nicht zur Verfügung fteht.

6. Mein Stellvertreter kann auch von sich aus Gutachter berufen und abberufen, sowie nabere Bestimmungen über Die Beranziehung von Arzten als Butachter erlaffen.

1. Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle ist ein schriftlicher Antrag eines Arztes erforderlich. Zu diesem Zwede erhalten sämtliche Arzte von der RVD An-

tragsvordrucke, die entsprechend auszufüllen find.

2. Der Urzt stellt den Untrag bei der Gutachterstelle, in beren Bezirk die Patientin ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wird eine Begutachtung in einem anderen Orte erforderlich, so hat die für diesen Ort zuständige Gutachterstelle entsprechende Silfe zu leisten.

1. Unfruchtbarmachung oder Unterbrechung der Schwanger= schaft aus gefundheitlichen Gründen darf nur mit Einwilligung der Patientin erfolgen. Die Einwilligungserklärung ift möglichst dem antragstellenden Arzte auf dem Antragsvordruck abzugeben. Der Arzt ist jedoch auch berechtigt, einen Antrag bei der Gutachterstelle zu stellen, ohne daß die Einwilligung

der Patientin vorliegt.

2. In jedem Falle, in dem der Arzt glaubt, daß der Patientin die Bedeutung der Magnahme nicht verständlich gemacht werden kann, hat er dies in seinem Untrage zum Ausdruck zu bringen. Ist danach der Untrag ohne Einwilligung ber Patientin gestellt, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung der Patientin ein. Glaubt dieser, daß die Bebeutung der Maßnahme der Patientin nicht verständlich gemacht werden kann, so benachrichtigt er den zuständigen Umtsarzt und übermittelt ihm die einschlägigen Unterlagen. Der Umtsarzt entscheidet, ob der Patientin die Bedeutung der Magnahme verständlich gemacht werden kann. Berneint der Amtsarzt diese Frage, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein, falls dies nicht bereits durch den Amtsarzt selbst geschehen ist. Ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger nicht vorhanden, so ist beim Buständigen Umtsgericht, Abteilung Bormundschaftsfachen, die Bestellung eines Pflegers für den Zweck der Abgabe der Einwilligungserklärung zu beantragen.

Liegen der Untrag des Urztes (Ziffer 3) und die Einwilligungserklärung der Patientin (Biffer 4) bei der Gutachterstelle vor, so fordert der Leiter der Butachterstelle die Gut= achten von zwei Gutachtern an und teilt der Patientin die Namen der Gutachter mit. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vertraulichkeit der Mitteilung gewahrt bleibt (nach Möglichteit mündliche Mitteilung, bei Mitteilung durch die Post Umschlag ohne Aufdruck der Gutachterstelle, insbesondere keine Dem beantragenden Arzte find die Ramen der Butachter nicht mitzuteilen.

1. Die antragstellenden Erzte und die Gutachter haben ihre

Unträge und Gutachten eingehend zu begründen.

2. Reichen die Begründungen nicht aus, fo veranlaßt der Leiter der Gutachterstelle eine Ergänzung der Begründung Eine Fühlungnahme der Gutachter untereinander oder eines Gutachters mit dem antragstellenden Arzte ift verboten.

3. Die in Artikel 6 Abf. 2 der Vierten Verordnung vorgesehenen Richtlinien werde ich in einem Buch über "Schwan gerschaftsunterbrechung und Unfruchtbar machung aus gefundheitlichen Gründen", bearbeitet von Berrn Dr. Sans Stadler, München, herausgeben.

4. Der Gutachter hat sein Gutachten sowohl unabhängig von der Außerung des antragstellenden Arztes wie auch unab hängig von der Außerung eines anderen Butachters zu er statten. Vor Erstattung seines Gutachtens darf er von dem Gutachten anderer Arzte keine Renntnis erhalten.

VII

1. Der Leiter der Gutachterstelle forgt für eine beschleunigte Erledigung des Berfahrens.

2. Nach Eingang der Gutachten trifft der Leiter der Gutachterstelle die Entscheidung nach folgendem Muster:

"Die Gutachterstelle... hält es (nicht) für erforderlich, daß bei Fr.... aus gesundheitlichen Gründen die Unfruchtbarmachung bzw. die Unterbrechung der Schwangerschaft durchgeführt wird."

3. Stimmen die beiden beigezogenen Gutachten im Ergebnis überein, so hat der Leiter der Gutachterstelle entsprechend zu entscheiden. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht über ein, so entscheidet er nach seinem Ermessen auf Grund eigener Untersuchung oder nach Beiziehung eines Obergutachtens. Der Leiter der Gutachterstelle kann jede ihm erforderlich erschei nende Auskunft von dem antragstellenden Arzt und von den Butachtern einschließlich des Obergutachters einholen.

1. Der Leiter der Gutachterstelle teilt seine Entscheidung dem Arzt mit, der den Antrag bei der Gutachterstelle gestellt Der antragstellende Arzt hat die Patientin von der Entscheidung der Gutachterstelle zu benachrichtigen.

2. Sat der Leiter der Butachterstelle entschieden, fo können der antragstellende Urzt, die begutachtenden Urzte sowie der den Eingriff ausführende Arzt Einsicht in die bei der Gut achterstelle befindlichen Unterlagen nehmen. Einer gegenseitigen Berftändigung der beteiligten Arzte untereinander fteht alsbann nichts mehr im Wege.

1. Die Unfruchtbarmachung oder Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur in einer Rrantenanstalt vorgenom men werden. Der Patientin steht die Bahl unter den Rranfenanstalten frei. Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl die öffentlichen wie auch die karitativen oder privaten Unftalten.

2. Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Rrankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Befor berung in die Rrankenanstalt eine ernste Gefahr für bas Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit fich brin-

gen würde.

3. Ein Arzt, der als Gutachter tätig gewesen ift, darf den Eingriff nicht vornehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Leiters der Butachterstelle. Der 21rat, der den Untrag bei der Gutachterstelle gestellt hat, teilt die Entscheidung ber Gutachterstelle demjenigen Arzt mit, der den Eingriff ausführt. Der Eingriff darf nur vorgenommen werden, wenn die zustimmende Entscheidung der Gutachterstelle in den Sanden des ausführenden Arztes ift. Mötigenfalls stellt die Gutachterstelle dem ausführenden Arzt unmittelbar eine Bescheinigung aus.

4. Jede Unterbrechung einer Schwangerschaft burch aratlichen Eingriff ift der Gutachterstelle innerhalb drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs vom ausführenden Urzt zu melden. Ift der Eingriff außerhalb der Krankenanstalt vorgenommen worden, so ift in der Anzeige über die Schwangerichafteunterbrechung gemäß Artifel 9 Abf. 2 der Vierten Verordnung zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Rranfenanstalt vorgenommen ift. Außerdem ist Meldung von Unfruchtbarmachung zu erstatten, wenn die Gutachterstelle da-mit befaßt war. Der Leiter der Gutachterstelle meldet dem guftandigen Umtsarzt die Patientin, für die er Unterbrechung einer Schwangerschaft abgelehnt hat, damit dem Umtsarzt Gelegenheit zur Nachprüfung des weiteren Berhaltens ber Patientin gegeben ift.

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Gutachterstelle die Interlagen der Landes- oder Provingstelle der KVD einpreichen, die die Unterlagen mindestens 10 Jahre lang ver-Eine Aushändigung der Unterlagen iblossen aufbewahrt. ober die Gewährung einer Ginsichtnahme in die Unterlagen, 3. 3um 3wede wiffenschaftlicher Auswertung, ift nur mit Buftimmung meines Stellvertreters zuläffig.

Die Leiter der Gutachterstellen und Amtsleiter der RVD, sowie die bei diesen Stellen tätigen Personen find gur Beridwiegenheit verpflichtet.

Die Gutachter haben keinen Unspruch auf Vergütung. Die Gebühren für die Gutachten setzt entsprechend den hierfür vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister aufgestellten und von der RVD besonders befannt gegebenen Gebührensätzen der Leiter der Gutachterstelle seit. Bei Privatpatienten hat der beantragende Arzt an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzugeben, welche Staffel der Gebührensätze für den Patienten in Betracht tommt. Die Gebühren zieht ber zuständige Umtsleiter ber RVD ein. Die eingezogenen Beträge werden gesondert als Einnahme ber Butachterstelle verwaltet. Es ist über sie gesondert Buch zu

Mein Stellvertreter stellt die Gate für die Erstattung von Untosten der Gutachter auf. Die begutachtenden Urzte teilen ihre Untoften dem zuständigen Amteleiter der RVD mit. Diese fest die Sohe der Untoften im Einzelfalle fest und überweist dem Argt den festgestellten Betrag.

Der Leiter der Gutachterstelle stellt die Untoften der Butachterstelle auf und teilt sie bem zuständigen Amtsleiter ber RVD mit. Die Unkostenaufstellungen bedürfen der Genehmigung meines Stellvertreters. Sie werden in erster Linie von ber RVD aus den eingenommenen Gutachtergebühren bestritten.

Die nach Bezahlung der Unkosten der Gutachter und der Butachterftelle verbleibenden Beträge werden zur Unterftütung notleidender Arzte und deren Sinterbliebenen verwendet.

XVI

Mein Stellvertreter erläßt die weiteren Bestimmungen gur Durchführung dieser Anordnung. Er kann den Gutachterstellen für die Durchführung Beifungen erteilen und überwacht ihre Tätigkeit.

XVII

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1935

Der Reichsärzteführer

Dr. Wagner

Vierte Berordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 18. Juli 1935

Auf Grund des § 17 des Gesetes gur Derhütung erbkranken achmuchses wird gur Ausführung des Gesetes pom 26. Juni 1935 Reichsgesethblatt I Seite 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesethes zur Derhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbar-machung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Cefeges steht die Cotung eines in der Geburt befindlichen Kindes

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10 a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung ober Entsernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demienigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden loll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Masnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetlichen Dertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung ober Schwangerschaftsunterbrechung emäß § 14 Absat 1 des Gesets darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff sür Etsorderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gesahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrusung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unsruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile

ber Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

- (1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung
- (2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Doraussegungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind
- (3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister bes Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

- (1) Der Ceiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürsen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Isser 2 Absah 1 der Ersten Derordnung zur Durchsührung des Gesehes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesehblatt I Seite 195) berusen werden Don der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maknahme beantragt hat. Ausnahmen hier-von kann der Reichsminister des Innern zulassen.
- (2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfall entscheidet der Seiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Bur Ginleitung des Derfahrens bei der Gutachterftelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle lägt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Krzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betrossenn in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Derfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.